

1. Änderung zur Regelung vom 19.11.13 über die Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II sind die Bedarfe für die Bekleidung bei Schwangerschaft nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II erfasst. Sie sind gesondert vom Jobcenter zu erbringen.

Die entsprechenden Leistungen sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung von der werdenden Mutter geltend gemacht wird.

Als Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft ist ab dem 01.01.2018 ein Pauschalbetrag von **157,00 €** zu gewähren. Durch diesen pauschalen Betrag soll der besondere und zusätzliche ergänzende Bedarf für Bekleidung während der Schwangerschaft gedeckt werden.

Zur Ermittlung der Pauschale wurde im Zeitraum von September 2016 bis Oktober 2017 jeweils eine Preisermittlung durchgeführt. Hierbei wurden Geschäfte in der Stadt Delmenhorst, soziale Einrichtungen in der Stadt Delmenhorst und Internetanbieter in die Untersuchung einbezogen.

Im Einzelnen wurden folgende Anbieter vor Ort in die Preisuntersuchung einbezogen:

- H&M
- C&A
- Takko
- Tchibo
- 3 Second-Hand Läden

Bei der Internetrecherche wurde bei folgenden Anbietern Ermittlungen durchgeführt:

- Bon Prix
- Takko
- Tchibo
- Rossmann
- Amazon
- Otto
- ebay

Außerdem wurden die Angebote folgender ortsansässiger Kleiderkammern untersucht

- Diakonisches Werk
- Kleiderkammer AWO
- Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz

Bei der Ermittlung der Pauschale wurde dem Umstand der Sommer- und Winterbekleidung Rechnung getragen. Der Umfang der anerkannten Kleidungsstücke sollte einen ausreichenden Wäschewechsel ermöglichen und gewährleisten. Er muss angemessen sein um den Mehrbedarf abzudecken. Der Pauschalbetrag sollte sowohl eine Anschaffung von Neu- als auch Gebrauchtware im notwendigen Umfang ermöglichen.

Als notwendiger Bedarf wurde bei der Sommerbekleidung angesehen:

- 2 Still-BH's
- 1 Bauchband
- 5 Oberteile (T-Shirt/Pullover)
- 2 lange Hosen
- 1 kurze Hose, Rock oder Kleid
- 1 Strickjacke
- 1 Sommerjacke

Bei der Winterbekleidung wurde als notwendig erachtet:

- 2 Still-BH's
- 1 Bauchband
- 5 Oberteile (T-Shirt/Pullover)
- 2 lange Hosen
- 1 Rock oder Kleid
- 1 Strickjacke
- 1 Winterjacke

In Absprache mit dem FBL 2 der Stadt Delmenhorst wird unabhängig von den nach der Jahreszeit unterschiedlichen Kosten ein Pauschalbetrag von einheitlich 157,00 € (gerundet) festgesetzt, um etwaige Preisschwankungen auszugleichen. Die Berechnung des Pauschalbetrages ist als Anlage beigefügt.

Laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren kann unter Berücksichtigung der neuen Pauschale abgeholfen werden.

Delmenhorst, den 09.01.2018